

Kleinbürgerlich-demokratische Vorstellungen vertrat Jean-Jaques Rousseau. In der 1762 erschienenen Schrift „Der Gesellschaftsvertrag“ sprach sich Rousseau für eine bürgerlich-demokratische Republik als eine Gemeinschaft von Kleinbürgern aus, deren Eigentum allein auf dem Erwerb durch Arbeit beruht. In ihr sollte, befreit von Ständen und bevorrechteten Klassen, der „Allgemeinwille“ (volonte generale), hervorgebracht durch die Totalität des Volkes, gelten. Dem Staat wurde die Aufgabe gestellt, eine solche soziale Harmonie auf dem Wege einer all gemeinen nationalen Erziehung, einer entsprechenden Gesetzgebung und da durch zu erreichen, dass ein Missbrauch des Eigentums verhindert wird.

Das bürgerliche Gegenmodell: Weltbild des klassischen Liberalismus

Idee des Fortschritts

Aus Sicht des klassischen Liberalismus sind Natur und Gesellschaft rational erfassbaren Gesetzen unterworfen und können vom Menschen aktiv gestaltet werden. Der Mensch wird als grundsätzlich „gut“ angesehen und er bedarf grundlegender Freiheitsrechte und Handlungsmöglichkeiten, um seine (Um-)Welt gestalten zu können. Sind diese Rahmenbedingungen gegeben, sind der Vervollkommnung der Menschheit keine Grenzen gesetzt.

Gesellschaft und Wirtschaft

Das liberale Menschenbild ist stark individualistisch geprägt. Indem jeder Mensch ungehindert seinen eigenen (wirtschaftlichen) Vorteil verfolgt, trägt er zum Wohle des Ganzen bei. So heißt es bei Adam Smith:

„Da nun jedermann nach Kräften sucht, sein Kapital in der heimischen Erwerbstätigkeit und diese Erwerbstätigkeit selbst so zu leiten, daß ihr Erzeugnis den größten Wert erhält, so arbeitet auch jeder notwendig dahin, das jährliche Einkommen der Gesellschaft so groß zu machen, als er kann. Allerdings strebt er in der Regel nicht danach, das allgemeine Wohl zu fördern, und weiß auch nicht, um wieviel er es fördert, indem er die einheimische der fremden vorzieht, hat er nur seine eigene Sicherheit im Auge und indem er diese Erwerbstätigkeit so leitet, daß ihr Produkt den größten Wert erhalte, verfolgt er lediglich seinen eigenen Gewinn und wird in diesen wie in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand geleitet, einen Zweck zu befördern, den er in keiner Weise beabsichtigt hatte.“¹

Das von Adam Smith und anderen liberalen Ökonomen vertretene ökonomische Leitbild war das der vollkommenen Konkurrenz (Polypol), bei der einzelne voneinander unabhängige Warenproduzenten in freien Marktaustausch treten und als sog. „Preisnehmer“ auftreten, d.h. der Preis der von ihnen verkauften Waren ergibt sich auf dem Markt durch Angebot und Nachfrage. Der Produzent selbst hat keinen Einfluss auf den Preis, den er am Markt erzielen kann.

Staat und Recht

a) Staatsgewalt: Die Legitimation zur herrschaftlichen Machtausübung kommt nicht – wie zu Zeiten des Feudalismus – durch „Gottes Gnaden“, sondern hängt einzig und allein vom Volkswillen ab. Demzufolge ist auch die Staatsgewalt dem Volkswillen zu unterwerfen. Der Volkswillen äußert sich in der Legislative, die die Exekutive zu dominieren hat. Dies ist die ursprüngliche Grundlage der Gewaltenteilung. Die Exekutive darf also nur tätig werden auf Basis parlamentarisch legitimierter Gesetze.

Die ersten bürgerlichen Parlamente wurden nicht als Ort angesehen, in denen Interessenkonflikte ausgetragen wurden, sondern als Orte des freien und gleichberechtigten Austauschs von Argumenten, wo die reine Vernunft zählt und sich das beste Argument durchsetzt. Diese Idealvorstellung setzt natürlich eine hohe soziale Homogenität der Zusammensetzung des Parlaments voraus. Zu Zeiten der frühbür-

¹ A. Smith: An Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations. Glasgow 1776. (Deutsch: Der Wohlstand der Nationen). Hier zitiert nach: J. Kromphardt: Analysen und Leitbilder des Kapitalismus von Adam Smith bis zum Finanzmarktkapitalismus. Marburg 2015, S. 83f.

gerlichen Parlamente war diese Voraussetzung sogar weitestgehend gegeben, bestand doch nur für Angehörige der besitzenden Klassen die Möglichkeit, überhaupt das passive und aktive Wahlrecht wahrzunehmen.

b) Öffentlichkeit: Im Gegensatz zum Feudalstaat wurde Öffentlichkeit zu einem wichtigen Organisationsprinzip des liberalen Rechtsstaates. Öffentliche Kontrolle des Parlaments und der Justiz wurde als Voraussetzung rationaler Politik im Sinne des Besitzbürgertums angesehen. Parlamentsdebatten und Gerichtsverhandlungen wurden für die Öffentlichkeit zugänglich. Zeitungen und andere Druckwerke konnten nunmehr massenweise produziert werden, was auch die Möglichkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung mit sich brachte. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Teilnahme an der „Öffentlichkeit“ stets Besitz und Bildung voraussetzte, so dass die große Masse der Bevölkerung davon ausgeschlossen war.

c) Rechtsordnung: Das Funktionieren einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung hängt entscheidend von der Existenz verbindlicher Rechtsnormen, die das Verhalten sowohl der Marktteilnehmer als auch der Justiz und Verwaltung kalkulierbar zu machen. Ständische Privilegien gehören abgeschafft, da sie die Gleichheit aller Marktteilnehmer außer Kraft gesetzt hätten (Gleichheit vor dem Gesetz). Das Rechtssystem des liberalen Staates hat vor allem das Privateigentum und die freie Verfügung darüber durch seine Besitzer zu gewährleisten. Keineswegs darf der Staat in die Privatsphäre des Einzelnen eingreifen und Gesetze erlassen, die diese Beeinträchtigen. Das betrifft vor allem die wirtschaftliche Sphäre, in die der Staat keinesfalls durch gesetzliche Mindestlöhne oder Preisregulierungen intervenieren darf. Vom Grundsatz her darf der Staat keine „positiven“ Freiheiten gewähren, sondern nur „negative“, d.h. er soll dafür sorgen, dass die Freiheit eines Bürgers nicht durch andere eingeschränkt wird. Dem Bürger werden Grundrechte zugestanden, die sich auf liberale Abwehrrechte gegenüber dem Staat (Unverletzlichkeit der Wohnung, Schutz der Privatsphäre) sowie demokratische Mitwirkungsrechte (gleiches Recht für alle Bürger an der politischen Willensbildung mitzuwirken) beziehen.

Fazit

Hauptmerkmale der Idealvorstellung eines liberalen Rechtsstaates sind:

- Freie und gleiche Individuen regeln ihre gegenseitigen Beziehungen über Verträge
- Der Staat darf sich nicht ins Wirtschaftsgeschehen einmischen, da ansonsten die an sich effiziente Marktwirtschaft gestört wird. Freier Markt bestimmt die objektiven Preise
- Der Staat darf nur allgemeine Regeln erlassen, die dazu dienen, individuelle Freiheit und Eigentum zu schützen

Revolutionsjahre (1789-1799)

Da die Reform des feudalen Systems gescheitert war, nahm die Bourgeoisie Kurs auf einen Bruch mit dem tausendjährigen französischen Feudalsystem und verbündete sich dazu mit dem Volk (den Bauern, dem Kleinbürgertum, den Lohnarbeitern und plebejischen Schichten). Gerade dies verlieh der Französischen Revolution ihren im Vergleich zu anderen bürgerlichen Revolutionen ausgeprägt radikalen und demokratischen Charakter.

Nicht wenige Schlösser gingen 1789 und auch danach mitsamt ihren Archiven und Urkunden in Flammen auf, als den Bauern der Geduldfaden riss. Die Bauern gaben nicht eher Ruhe, bis ihr Acker von sämtlichen »Herrenrechten« freigelegt war.

